

Kurztitel

GrundausbildungsV f. Offiziere des Veterinärdienstes

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 364/1985 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 168/2002

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.1985

Außerkrafttretensdatum

26.04.2002

Text

§ 2. Ziel der Ausbildung ist es, dem Kandidaten

1. die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten, des Wehrrechts sowie des Kriegs- und Neutralitätsrechtes,
2. die zur Erfüllung seiner fachbezogenen Aufgaben notwendigen Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation und der spezifischen Verfahrensweisen im Bundesministerium für Landesverteidigung sowie in den Stäben der oberen und mittleren Führung, darüber hinaus das für eine Verwendung im Veterinärdienst erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet des Versorgungswesens und des militärischen Führungsverfahrens sowie die notwendigen Kenntnisse aus dem Bereich der umfassenden Landesverteidigung,
3. die Richtlinien und Verfahren hinsichtlich der Bedarfsplanung, der Bereitstellung und Erhaltung von Sanitätsmaterial,
4. verwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Militärveterinärmedizin

zu vermitteln.